

Ergeht an:

- Sondertransporteure,
- Begleiter von Sondertransporten,
(Straßentransport-Aufsichtsorgane,
Bescheid-Beschaffer)

E-Mail: afv@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

18.12.2020

**Die sog. „Deutschland-Genehmigung“ bleibt weiter erhalten ab 1. Jänner 2021
Konkretisierung aufgrund unserer Initiative durch den deutschen BSK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich „Allgemeiner Dauergenehmigungen“, die flächendeckend für Sondertransporte auf deutschen Straßen benötigt werden sowie hinsichtlich der jüngsten vom Deutschen Bundesrat abgesegnete Novelle der StVO (dt. Straßenverkehrsordnung) erfolgte auf unsere Initiative bzw. Nachfrage eine Reaktion durch den dt. BSK (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten e.V.) mit folgender Klarstellung:

Sog. „Deutschland-Genehmigungen“ bzw. sog. „Flächendeckende Dauergenehmigungen“ können von österreichischen Transporteuren (Bescheidbeschaffern) unverändert in Deutschland beantragt werden (auch ohne Niederlassungsadresse in Deutschland).

Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, Begriffe nicht zu vermischen. Die sog. „Deutschland-Genehmigung“ ist unter dem Begriff „Allgemeine Dauergenehmigung“ zu subsumieren. Unter dem Titel „Allgemeine Dauergenehmigungen“ können „flächendeckende deutschlandweite Dauergenehmigungen“ weiterhin beantragt werden.

„Allgemeine Dauergenehmigungen“ werden innerhalb folgender Abmessungen und Gesamtgewichte des Transports (weiterhin für drei Jahre) erteilt (gemäß § 29 Absatz 3 dt StVO): bis 3 m Breite, bis 4 m Höhe, bis 20/23 m Länge, bis 41,8 t zul. Ges.Masse (Kombination).

Wir freuen uns, dass sog. „Flächendeckende Dauergenehmigungen“ wie sie im Jargon der Branche verstanden werden (unter „Allgemeine Dauergenehmigungen“) von unseren österreichischen Unternehmen weiter in Deutschland beantragt werden können, wie dies umgekehrt ebenfalls der Fall ist (und Deutsche in Österreich beantragen können). Diese Information ersetzt damit unser Schreiben mit Datum 13. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen



KommRat Johann Fellner
Obmann



Dr. Stefan Ebner
Geschäftsführer

Anhang

Allgemeine Dauergenehmigungen

Für Antragstellungen (via www.vemags.de) ist kein Sitz in Deutschland nötig. Als zuständige Behörde für die Antragstellung und die Genehmigung gilt bzw. bietet sich der (regelmäßige) Ort des Eintritts nach Deutschland an („fiktiver Sitz des österreichischen Unternehmens“), z.B. bei Einfahrt

via österr. A8 Innkreisautobahn Suben / Rottal, das Landratsamt (LRA) Passau

via österr. A12 Inntalautobahn Kufstein / Kiefersfelden, das Landratsamt (LRA) Rosenheim

via österr. A1 Westautob. Walserberg / Bad Reichenhall, LRA Berchtesgadener Land usw.

Deutsche StVO (Straßenverkehrsordnung) § 29 Absatz 3

Randnummer 100

Allgemeine Dauergenehmigung: sog „Deutschland-Genehmigung“, im Jargon

„flächendeckende (deutschlandweite) Dauergenehmigung“

Randnummer 99

Flächendeckende Dauergenehmigung: Gilt örtlich eingegrenzt für ein Landkreisamt sowie die benachbarten Landkreisämter, z.B. Landkreisamt Passau plus Nachbar-Landkreisämter